

# Sächsische Arbeiter-Zeitung

Organ zur Wahrung der Interessen der Arbeiterklasse.

Nr. 201.

Dresden, Dienstag den 30. August 1904.

15. Jahrg.

## Kolonialbarbarei.

Die deutsche Kolonialpolitik hat keine Ausnahme von der sonst genaue, die sich aus der Kolonialästhetik ergibt, daß die ethnische Kolonialpolitik, diese angebliche Kulturarbeit an den anderen, eine Seite von Gewalt und Verbrechen bildet. So jung es als Kolonien bestehendes Volk sind, so groß ist bereits die Arbeit der Schule, die als „Kulturplomiere“ an ungünstlichen geprägten ihre bestialischen Triebe befriedigt haben. Keist ist Beamte gewesen, die ihre Amtsgewalt in schändlicher Weise ausüben haben. Sie waren Almächtiger auf ihrem Posten, von ethnischer Föderation kontrolliert, eine Bevölkerung, die für minderwertig gilt, der sie und ihre Kreise nicht die Freiheit des Weitens zuwenden, unter sich — da mußte das entwideln, was die gute Gesellschaft des Tropenkolonialen: der Rauch des Machtschmiedsteins und der Kippe an der Hand des Staates bedienen. Eine Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestimmt nämlich:

„Eingeborene, die in einem Dienstverhältnis oder einem Arbeitsvertragverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widerwiligkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verleumdungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.“

Daneben bleiben selbstredend Schelte und geringe Tätschlichkeiten für ungeübliches Vertragen gestattet. Eine Züchtigung durch den Dienstherren selber ist aber ausgeschlossen. Die körperliche Züchtigung besteht in der Prügel- oder Rutenstrafe. Ihre Anwendung ist gegen Araber und Indianer, sowie gegen alle Frauenspersonen ausgeschlossen. Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Rutenstrafe erlassen werden.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument (wahrscheinlich der Ripschreitze), die Vollstreckung der Rutenstrafe mit einer Rute oder Gerte. Die Vollstreckung kann aus einmal oder in zwei Abschlägen erfolgen. Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden. Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen. Der Vollstreckung hat stets ein von dem Beamten zu diesem Zweck bestimmter Europäer, dagegen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwöhnen. Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen. Dem hinzugezogenen Arzt oder in seiner Ermächtigung dem der Strafvollstreckung beinhaltenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Rutenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gefundene krankheitszustand des zu Bestrafenden dies geboten erscheint.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Prügelordnung, die den weißen Unternehmern die Gewalt des Staates gegen ihre unbotmäßigen oder faulen Arbeitnehmer lebt.

Das die Unternehmer diese Gewalt täglich gebrauchen, geht aus einem Erlass der Kolonialabteilung an die Gouvernements-

den Dienst zu verlassen, wenn ihn sein Herr geprügelt hat. Was wird sich denn noch erst der schwarze Dienstbote in den Kolonien lassen müssen. Aber das indirekte Prügelrecht genügt dem Gouverneur nicht und seinen deutschen Geheimnissen genügen nicht. Sie wollen nicht bloß das Recht haben, dem eingeborenen Dienst aus gut Glück siehe und Vorteile zu verleihen, sie wollen die Besitznisse, ihm eine wohlabgewogene Tracht Prügel aller Art zu verabreichen oder verarbeiten zu lassen. Sie wollen dem Sünder keineswegs seine Strafe diktionieren und ihn deswegen nicht anstrengen, die ihre Amtsgewalt in schändlicher Weise ausüben haben. Sie waren Almächtiger auf ihrem Posten,

die für minderwertig gilt, der sie und ihre Kreise nicht die Freiheit des Weitens zuwenden, unter sich — da mußte das entwideln, was die gute Gesellschaft des Tropenkolonialen: der Rauch des Machtschmiedsteins und der Kippe an der Hand des Staates bedienen. Eine Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 bestimmt nämlich:

„Eingeborene, die in einem Dienstverhältnis oder einem Arbeitsvertragverhältnis stehen, können auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widerwiligkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- oder Arbeitsstellen, sowie wegen sonstiger erheblicher Verleumdungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses disziplinarisch von dem mit Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über 14 Tage bestraft werden.“

Daneben bleiben selbstredend Schelte und geringe Tätschlichkeiten für ungeübliches Vertragen gestattet. Eine Züchtigung durch den Dienstherren selber ist aber ausgeschlossen. Die körperliche Züchtigung besteht in der Prügel- oder Rutenstrafe. Ihre Anwendung ist gegen Araber und Indianer, sowie gegen alle Frauenspersonen ausgeschlossen. Gegen eine männliche Person unter 16 Jahren darf nur auf Rutenstrafe erlassen werden.

Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt mit einem von dem Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument (wahrscheinlich der Ripschreitze), die Vollstreckung der Rutenstrafe mit einer Rute oder Gerte. Die Vollstreckung kann aus einmal oder in zwei Abschlägen erfolgen. Bei jedem Vollzug der Prügelstrafe darf die Zahl von 25 Schlägen, bei dem Vollzug der Rutenstrafe die Zahl von 20 Schlägen nicht überschritten werden. Der zweite Vollzug darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen erfolgen. Der Vollstreckung hat stets ein von dem Beamten zu diesem Zweck bestimmter Europäer, dagegen, wo ein solcher vorhanden, ein Arzt beizuwöhnen. Vor Beginn der Züchtigung ist der zu Bestrafende auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen. Dem hinzugezogenen Arzt oder in seiner Ermächtigung dem der Strafvollstreckung beinhaltenden Europäer steht das Recht zu, die Vollstreckung der Prügel- oder Rutenstrafe zu untersagen oder einzuhalten, falls der Gefundene krankheitszustand des zu Bestrafenden dies geboten erscheint.

Das sind die wichtigsten Bestimmungen dieser Prügelordnung, die den weißen Unternehmern die Gewalt des Staates gegen ihre unbotmäßigen oder faulen Arbeitnehmer lebt.

Das die Unternehmer diese Gewalt täglich gebrauchen, geht aus einem Erlass der Kolonialabteilung an die Gouvernements-

Interesse  
werden bis 5 getilzte Beiträge  
über breit Raum von 20 St.  
entfernt und bei mindestens 2000  
Wiederholungen eines Buches genutzt.  
Veröffentlichungen ab 2000 Exemplaren  
müssen bis September nach 10 Uhr  
falls in der Spezies erzeugt sein  
und sind im Vertrag zu beziehen.

Expedition:  
Swingerstraße 22, post.  
Geöffnet von morgens 8 Uhr  
abends 5 Uhr.  
Editor: Max L. Kr. 1898.

Geöffnet täglich mit Ausnahme der  
Sonne und Feiertags.

## Das schlafende Heer.

Roman  
von  
Clara Viebig.

Eine paar Tage nach der Wahlversammlung im deutschen Stadthaus sah sich der junge Wirt aufgemacht zu einem Gang, aber es sollte nicht, wohin er geben wollte. Der Michaelina, die sich Augenblide eine Ausrede mache, von den Brüdern zu ihm über zu laufen, überging er den Schlüssel. Sie sollte ja ihm nicht passen, lange würde er ja auch nicht ausbleiben.

Aber er blieb doch länger aus. Vergebens schaute Michaelina nach ihm aus, er kam noch immer nicht. Wohl ein paar Stunden später kam er, gewiß nach dem Lupadlo, wo jetzt in manodgrünen Kleid die Roten des Sumpfes blühten, vereinte kleine Blumenfelder mit goldenen Staubgefäßen, deren Stengel, die tief unten im Grunde festwurzeln, eben gegen herunter.

Doch ihm nur sein Leibes geschah! Am liebsten wäre die ihm nachgelaufen, aber das ging doch nicht an, sie mußte sich ihren Raum lassen. So hockte sie sich auf seine Schelle, hielt die Arme um die Knie, wiegte sich hin und her, bis eins.

Einzig traurig klängt es, obgleich es ein Gedanke war, monoton war es wie die Helder, in die ich hörte.

Michaelina hatte recht vermutet, Valentin war nach dem Wiedersehen, führte doch daran vorbei der Weg ins Lupadlo, er mußte Stasia sehen, sie sprechen. All die Rüchte, die fort war, hatte er keinen Schlaf gefunden; rot waren Augen, ganz überwacht. Mit offenen Lippen hatte er wieder nachgedacht, wie noch nie in seinem Leben.

War sie denn wirklich so schuldig? Ja, ja! Er mußte sie bitten und mit den Gütern holen. Aber wenn er's

dann so recht bedachte, wußte er eigentlich nicht zu benennen, was sie ihm angetan hatte. Dass sie mit Van Sulc gut freund war — zu gut freund für seinen Geschmack — das war sicher; aber, wenn es ihm nun auch nicht behagte, war es darum schon ein Unrecht? „Du“ hatte sie zu dem gesagt — sagen die Polen nicht immer „du“? — und „mein Lieber“ hatte sie zu dem gesagt — Jesus, sie fannste ihn ja schon so lange, als sie noch ein blühendes Dingel mit lustigem Red war, schon! Abschweifend war es, ganz unerträglich, doch sie in unmittelbarer Tuschel und lachten — aber eine Untreue war das doch nicht?! Nein, er hätte sich überredet! Benignen hören hätte er sie müssen, sie nicht von sich stoßen dürfen, als sie so lieb sich anschmiegen wollte. Die arme kleine Frau, wie weh hatte er ihr wohl getan mit seinen groben Händen! Ein Bedauern erhob sich in Valentín. Aber dann dachte er an Vater und Mutter: der Vater war auch oft grob, aber die Mutter nahm's weiter nicht übel — wie war das doch so anders bei denen!

Zwischen ihm und Stasia war immer ein Missverständnis. Und sie hatten sich doch auch so lieb, wie sich die Eltern hatten — o nein, noch viel tausendmal lieber, denn sie waren ja noch so jung! Doch kein Jahr, noch kein einziges Jahr miteinander verheiratet! Er fühlte noch dasselbe Begehr in sich, das in ihm gebrannt, als er sie zum Altar geführt hatte.

„Stasia, Stasia!“ Er stöhnte auf in der Nacht und schlug die Hände gegen seine Stirn, auf der Schweitropfen standen. Was hatte er angerichtet?! Nun war sie böse mit ihm — auf immer —?! Sie hatte der Michaelina gelogen, man sollte ihr anderen Tags ihre Kleider und Sachen schicken; er hatte die zurückbehalten, denn er hatte gehofft, dann würde sie danach kommen, oder ihr Vater wenigstens würde kommen, oder ein Vater oder ein Brief. Aber niemand war erschienen. Nein, ja wollte wirklich nichts mehr von ihm wissen, es war nicht nur eine Rederei. Nun ich sie drüber bei ihren Eltern, und er sah hier! Und zwischen ihnen lag das Lupadlo.

Ob sie sich wohl um ihn grämte, wie er um sie? Das hätte er gern gewußt. Aber hatte er denn je gewußt, woran er mit ihr war?! Oft hatte er ihr schmückig in die Augen weitete Augen, den er machen mußte, denn noch ganz nah sah sie

gedaut, aber sie hatte weggeguckt. Wie ging's nur zu, Vater und Mutter verstanden sich doch mit einem Blick, die Stasia mußte man erst immer fragen und fragen, und dann hatte sie doch noch oft den Kopf geschüttelt: „Nie rozumem po niecieku!“

Wer wollte ihr einen Vorwurf daraus machen?! Sie verstand eben wirklich nicht deutsch, wohl die Sprache — o, die Sprache ganz gut! —, aber das andere, all das andere, was sich nicht sagen läßt, nicht!

Sie im Bett ausliegend und den Kopf zwischen beide Hände nehmend, hatte der arme Junge ganz verwirrt um sich geschaut. Wenn er nur wußte, woran das lag, daß sie nicht zum Glück kommen könnten, zum friedlichen Glück? Hatte er ihr nicht gern was zuliebe getan — o, so vieles! Hatte sie ihm nicht was zuliebe getan? O, auch! Verzweigten sie sich nicht vor demselben Gott? Gewiß! Und waren sie nicht verlobt miteinander? Das sicher! Und trotz allem und allem — e in s waren sie darum doch nicht!

Und das peinigte. Das hatte Valentín geweint seit vom ersten Tag an, das peinigte ihn auch jetzt mehr als die Eifersucht auf Sulc. Diese Eifersucht war ja töricht — befreiflich zwar — aber zu töricht doch! Die Stasia ihrem Valentín untreu sein?

Und Stasia tauchte vor ihm auf im Dunkel der Nacht — silbrig und seidig schimmerte die blonde Tochter, darunter blüttenartig ihr weißes Gesicht. Mit brennenden Augen starste er sie an: sei doch gut, komm wieder, wir wollen nur glücklich sein! Sie lächelte und nickte — da sprang er aus dem Bett. Wenn es nicht Nacht gewesen wäre, die Hähne in den Höfen nicht erst zum ersten Male gefröhlt hätten, er wäre zu ihr gekommen. Ja, er wollte sie zurückholen! Das Miteinander-böse-sein war dummes Zeug! Sie sollte wiederkommen, sie mußte wiederkommen, dann würde alles gut!

Und so hatte er sich aufgemacht gleich anderen Tagen. Bis ein Liebender war er gegangen, der um die Braut werben will. Beim Lupadlo singt er an, Traub zu laufen. Von ärgerte das er mit ihr war?! Oft hatte er ihr schmückig in die Augen weitete Augen, den er machen mußte, denn noch ganz nah sah sie